

HÄUSLICHE GEWALT UND UMGANG ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG GEGEN FRAUEN

Anja Eichhorn

Zusammenfassung | Ausgehend von der menschenrechtlichen Dimension häuslicher Gewalt gegen Frauen werden problematische Aspekte von Umgangsregelungen im Kontext häuslicher Gewalt diskutiert. Die Rekonstruktion von Bewertungs-, Entscheidungs- und Begründungsstrategien in Jugendämtern und Familiengerichten macht die systemimmanenten Schutzlücken ersichtlich, die aus widersprüchlich interpretierten Kinderschutzgedanken resultieren, und zeigt Interventionsstrategien auf.

Abstract | Starting from the human rights dimension of domestic violence against women problems of visitation rights in the context of domestic violence are discussed. By reconstructing the evaluation, decision and reasoning patterns in child protective services and family courts it reveals the systemic protection gaps deriving from contradictory child protection concepts and highlights intervention strategies.

Schlüsselwörter ▶ Frau ▶ häusliche Gewalt
▶ Umgangsrecht ▶ Familiengericht
▶ Jugendamt ▶ Menschenrechte

Häusliche Gewalt als menschenrechtliches Problem | Von häuslicher Gewalt¹ betroffene Frauen erleben eine Verletzung elementarer Bedürfnisse und Grundrechte, zum Beispiel des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person, auf Gleichbehandlung in der Familie, auf Gesundheit oder bisweilen sogar des Rechts auf Leben (*BMFSFJ* 2013, S. 45). Eines der zentralen Völkerrechtsübereinkommen zum Schutz von Frauen ist die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, CEDAW (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women). Bei ihrer Verab-

¹ Dem Bericht liegt ein Verständnis von häuslicher Gewalt als geschlechtsbezogene Partnerschaftsgewalt von Männern gegenüber Frauen zugrunde. Sie umfasst „alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt“ (<http://www.big-berlin.info/node/228>, abgerufen am 10.2.2016).

- Keupp**, H.: Soziale Netzwerke – eine Metapher des gesellschaftlichen Umbruchs? In: Keupp, H.; Röhrle, B. (Hrsg.): Soziale Netzwerke. Frankfurt am Main 1987, S. 11-53
- Klusmann**, D.; Angermeyer, M.C.: Persönliche Netzwerke bei psychotisch Erkrankten. Messung und Beschreibung. In: Angermeyer, M.C.; Klusmann, D. (Hrsg.): Soziales Netzwerk. Ein neues Konzept für die Psychiatrie. Heidelberg 1989
- Laireiter**, A.R.; Lager, C.: Soziales Netzwerk, soziale Unterstützung und soziale Kompetenz bei Kindern. In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie 38/2007, S. 69-78
- Laireiter**, A.R.; Resch, A.; Sauer, J.: Bindung, soziales Netzwerk und soziale Unterstützung bei Jugendlichen. In: Zeitschrift für Gesundheitspsychologie 15/2007, S. 187-192
- Lowy**, L.: Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Wissenschaft im angloamerikanischen und deutschsprachigen Raum. Freiburg im Breisgau 1983
- Nestmann**, F.: Soziale Netzwerke und soziale Unterstützung. In: Dewe, B.; Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Netzwerkförderung und soziale Arbeit. Empirische Analysen in ausgewählten Handlungs- und Politikfeldern. Bielefeld 1991, S. 31-61
- Olbermann**, E.: Soziale Netzwerke, Alter und Migration. Theoretische und empirische Explorationen zur sozialen Unterstützung älterer Migranten. Dortmund 2003 (<http://d-nb.info/96804350x/34>; abgerufen am 12.1.2017)
- Pantuček**, P.: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis sozialer Arbeit. Wien 2012
- Reka**, A.; Barabasi, A.L.: Statistical mechanics of complex networks. In: Reviews of Modern Physics 1/2002, pp. 47-97
- Röh**, D.: Klassifikationen in der Sozialen Arbeit – Vorschlag eines gegenstands- und funktionsbasierten Rahmens. In: Gahlleitner, S.B.; Hahn, G.; Glemsler, R. (Hrsg.): Psychosoziale Diagnostik. Köln 2013, S. 80-93
- Salisch**, M. von; Kanevski, R.; Philipp, M.; Schmalfeld, A.; Sacher, A.: Welche Auswirkungen hat die Ganztagsbeschulung auf die Einbindung von Jugendlichen in Peernetzwerke und Freundschaften und auf die Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen? Schlussbericht für das BMBF. In: http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/PERSONALPAGES/Fakultaet_1/Salisch_Maria/PIN/Schlussbericht_BMBF.pdf (veröffentlicht 2010, abgerufen am 12.1.2017)
- Schlippe**, A. von; Schweitzer, J.: Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung II. Das störungsspezifische Wissen. Göttingen 2007
- Schnegg**, M.; Lang, H.: Netzwerkanalyse. Eine praxisorientierte Einführung. In: Methoden der Ethnographie 1/2002, S. 4-55 (<http://www.methoden-der-ethnographie.de/heft1/Netzwerkanalyse.pdf>; abgerufen am 12.1.2017)
- Spörrle**, M.; Strobel, M.; Stadler, C.: Netzwerkforschung im kulturellen Kontext. Eine kulturvergleichende Analyse des Zusammenhangs zwischen Merkmalen sozialer Netzwerke und Lebenszufriedenheit. In: Zeitschrift Psychodrama Soziometrie 8/2009, S. 297-319
- Staub-Bernasconi**, S.: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Stuttgart 2007
- Wagner**, M.; Wolf, C.: Altern, Familie und soziales Netzwerk. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 4/2001, S. 529-554

scheidung 1979 richtete sie sich noch nicht explizit gegen Gewalt an Frauen. 1992 hat der für die Überwachung zuständige UN-Ausschuss in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 19 jedoch dargelegt, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen² „eine Form der Diskriminierung [ist], die die Möglichkeit der Frau, dieselben Rechte und Freiheiten gleichberechtigt mit dem Mann zu genießen, wesentlich beeinträchtigt“ (BMFSFJ 2013, S. 44).

Menschenrechtsverletzungen werden „klassischerweise“ so verstanden, dass der Staat selbst die Verletzung begangen haben muss. Staaten müssen Menschenrechte aber nicht nur selbst achten, sondern sind auch dazu verpflichtet, diese Rechte zu gewährleisten, indem sie vor Verletzungen durch Dritte schützen. Daher kann häusliche Gewalt, obwohl sie nicht vom Staat selbst ausgeht, eine auch von ihm zu verantwortende Menschenrechtsverletzung darstellen, wenn er seinen Schutz- und Gewährleistungspflichten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, zum Beispiel wenn er trotz Kenntnis der Gewaltvorfälle keinen effektiven Gewaltschutz gewährt und (weitere) Rechtsverletzungen nicht verbietet, verhindert oder bestraft (Elsuni 2011, Hagemann-White; Meysen 2013, Rudolf 2013). Elsuni (2011, S. 265) spricht auch von einer „Komplizenstellung“ des Staates.

Umgangsrecht und Gewaltschutz in Deutschland | Seit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 wird dem Umgangsrecht erhebliche Bedeutung beigemessen. Gemäß § 1626 Abs. 3 BGB gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Aufbauend darauf bestimmt § 1684 Abs. 1 BGB, dass ein Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Dieser Grundsatz korrespondiert mit Artikel 9 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention. Bei häuslicher Gewalt besteht die Schwierigkeit, ihn umzusetzen und gleichzeitig den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt zu gewährleisten (Rabe 2002). Das Familiengericht kann den Umgang aus Kindeswohlgründen einschränken oder ausschließen; einen rechtlichen Passus zur Umgangeinschränkung bei Gefährdung der Mutter gibt es bis dato nicht. Als „Verlegenheitslösung“ (Schüler 2013) wird häufig ein begleiteter Umgang unter Einbezug der Jugendhilfe angeordnet.

² Darunter wird Gewalt gefasst, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) hat die Bundesregierung 2002 ein Instrument geschaffen, das den Schutz von Frauen (und Kindern) vor Gewalt verbessern soll, indem zum Beispiel einem Täter verboten werden kann, sich in einem bestimmten Umkreis der verletzten Person aufzuhalten oder Verbindung zu ihr aufzunehmen. Das Ziel, Frauen vor Gewalt zu schützen, wurde 2007 außerdem im Aktionsplan II zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen bekräftigt (BMFSFJ 2012). Die „Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands“ hat 2008 in ihrem Alternativbericht zum 6. Staatenbericht³ der BRD jedoch kritisiert, dass das Gewaltschutzgesetz durch gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen faktisch außer Kraft gesetzt wird.⁴ Der CEDAW-Ausschuss hat sich 2009 in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ besorgt darüber geäußert und die BRD zur Sicherstellung umfassender Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen gedrängt (United Nations 2009, S. 11).

Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren | Das Jugendamt ist gesetzlich dazu verpflichtet, das Familiengericht bei Umgangsverfahren zu unterstützen. Richterinnen und Richter verfügen zwar über spezifisches Wissen zu Rechtszusammenhängen und -auslegungen und sie haben die Weisungsmacht über Entscheidungen. In der Regel haben sie aber weder ausreichende Kenntnisse über die individuelle Familiensituation noch verfügen sie über die professionelle Diagnosekompetenz von Sozialarbeitenden (Staub-Bernasconi 2007), um spezifische Machtverhältnisse und Gewaltdynamiken zu beschreiben, zu erklären und zu bewerten, eine individuelle Gefährdungseinschätzung für Mutter und Kind vorzunehmen und geeignete Interventionsstrategien zur Beendigung des Gewaltproblems zu entwickeln. Sozialarbeitende des Jugendamtes müssen dies im Blick behalten und die für die Abwägung relevanten Aspekte und problematischen Konsequenzen im Verfahren zur Geltung bringen.

González Carreño versus Spanien | Die CEDAW bietet seit dem 6.10.1999 die Möglichkeit der Individu-

³ Vertragsstaaten einer UN-Konvention müssen zirka alle vier Jahre einen Bericht über die von der Regierung verfolgte Umsetzung vorlegen, der von Nichtregierungsorganisationen durch Alternativberichte ergänzt werden kann.

⁴ http://www.frauenrat.de/fileadmin/Website_Archiv/files/CEDAW_Alternativbericht2008_de.pdf (abgerufen am 9.2.2016)

albeschwerde.⁵ In seiner Entscheidung vom 18.7.2014 hat der CEDAW-Ausschuss eine Verletzung der Konvention durch Spanien festgestellt (*United Nations* 2014). Beschwervert hatte sich *Angela González Carreño*, deren Ex-Ehemann die gemeinsame Tochter 2003 während eines unbegleiteten Umgangskontaktes getötet und anschließend Suizid begangen hatte. Der unbegleitete Umgang war trotz jahrelanger häuslicher Gewalt und unwirksam gebliebener zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen sowie mehrfacher Beschwerden der Mutter gerichtlich angeordnet und vom zuständigen Sozialdienst befürwortet worden, obwohl es Bedenken hinsichtlich des Vaters gegeben hatte und das Kind nicht mehr Zeit mit dem Vater verbringen wollte. Laut UN-Ausschuss wurde das Umgangsrecht unabhängig vom Kontext der häuslichen Gewalt betrachtet, denn „both the judicial authorities and the social services [...] had as their main purpose normalizing relations between father and daughter, despite the reservations expressed by those two services“ (*United Nations* 2014, S. 16).

Der Ausschuss wirft den Behörden eine stereotype Betrachtung des Umgangsrechts als „based on formal equality“ (*United Nations* 2014, S. 16) vor, wodurch eine Bevorzugung des Vaters und eine Bagatellisierung der Situation von Mutter und Kind in ihrer Rolle als Gewaltbetroffene stattgefunden habe („placing them in a vulnerable position“, *ebd.*). Der Ausschuss stuft die Umgangsgewährung im Kontext häuslicher Gewalt als Menschenrechtsverletzung gegenüber der Frau ein. Er zielt in seinen Ausführungen aber nicht nur auf den Schutz der Frau ab, sondern schlägt den Bogen zu einer gemeinsamen menschenrechtlichen Perspektive auf Frauen- und Kinderschutz bei häuslicher Gewalt: „The decisive factor is [...] whether those authorities applied principles of due diligence and took reasonable steps with a view to protecting the author [*Angela González Carreño*; d. Verf.] and her daughter from possible risks in a situation of continuing domestic violence“ (*ebd.*, S. 15).

Da die Vertragsstaaten einer Konvention gemäß Artikel 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention dazu verpflichtet sind, sich nach Treu und Glauben mit der Rechtsmeinung des Ausschusses auseinanderzusetzen, muss die Entscheidung zum spanischen Fall

⁵ Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs können sich Einzelpersonen, deren Recht verletzt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen direkt bei einem UN-Vertragsorgan beschweren (*Prasad* 2011).

auch auf die deutsche Praxis Anwendung finden, zumal zwischen dem Recht von Frauen auf Schutz vor Gewalt und dem Recht auf Umgang für – auch gewalttätige – Männer in ihrer Rolle als Väter tatsächlich ein rechtliches und menschenrechtliches Dilemma besteht.⁶

Forschungsinteresse und Fragestellung der Untersuchung | Das diesem Aufsatz zugrunde liegende Projekt fand von Februar bis Oktober 2015 im Rahmen meines berufsbegleitenden Masterstudiums „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Alice Salomon Hochschule, Evangelische Hochschule und Katholische Hochschule für Sozialwesen in Berlin) statt.⁷ Vor meinem beruflichen Hintergrund als Sozialarbeiterin in einem Jugendamt hatte ich zuerst die Idee, den Fall *González Carreño* und die Entscheidung des Ausschusses zu analysieren, um hieraus Handlungsempfehlungen für die Praxis abzuleiten. Hintergrund der Idee war die Hypothese, dass dem Umgangsrecht auch hierzulande tendenziell eine höhere Priorität eingeräumt wird als dem Recht auf Gewaltschutz und dass den an Umgangsentscheidungen beteiligten Fachkräften die menschenrechtliche Dimension häuslicher Gewalt nicht bewusst ist und somit bei Abwägungsprozessen auch nicht bedacht wird.

Im Zuge der weiteren handlungstheoretischen Auseinandersetzung (*Staub-Bernasconi* 2007, S. 204 f.) wurde deutlich, dass zunächst die Hypothesen selbst untersucht werden müssen, das heißt wie bei Umgangsregelungen im Kontext häuslicher Gewalt tatsächlich verfahren wird, wie und zu wessen Gunsten Abwägungen getroffen und wie Entscheidungen begründet werden und ob Kommentare des CEDAW-Ausschusses überhaupt auf die Praxis wirken – mit dem Ziel, die Probleme für gewaltbetroffene Frauen beschreiben, erklären und bewerten zu können.

Experteninterviews in Jugendamt und Familiengericht | Da im Fall *González Carreño* vor allem das Verhalten von Justiz und Sozialdienst kritisiert worden war, lag die Untersuchung genau dieser beiden Berufsgruppen mit ihren subjektiven Einstellungen, Deutungen und Handlungsmustern nah.

⁶ Dessen Brisanz wird noch dadurch erhöht, dass das betroffene Kind selbst sowohl das Recht auf Schutz vor Gewalt als auch das Recht auf Umgang zu beiden Elternteilen hat.

⁷ Für die fachliche Begleitung danke ich *Barbara Kavemann* und *Liv-Berit Koch*.

Gleichzeitig sollten die Wissensbestände über inter- und intra-institutionelle Abläufe und Mechanismen erfasst werden, die Einfluss auf Deutungen und Handlungsmuster haben (Przyborski; Wohlrab-Sahr 2014).

Es wurden fünf leitfadengestützte Experteninterviews geführt, davon drei im Jugendamt und zwei im Familiengericht. Der Fokus lag auf den Erfahrungen der Fachkräfte, auf ihrem Rollenverständnis, den Konzeptionen von Frauenschutz im Kontext häuslicher Gewalt, den Abwägungs-, Begründungs- und Entscheidungsstrategien bei Umgangsentscheidungen und dem Bewusstsein für die menschenrechtliche Dimension häuslicher Gewalt. Zusätzlich wurde der als Fallszenario aufbereitete Fall *González Carreño* besprochen, wobei Ortsangabe, menschenrechtlicher Kontext und Ausgang des Falls vorab nicht offenbart wurden. Die Interviewten wurden nach ihrer Einschätzung zum Vorgehen der Behörden und zum Fallverlauf befragt.

Bei den Interviews mit den Fachkräften des Jugendamts bestand zwischen der Interviewerin und den Interviewten quasi eine „Expertise auf Augenhöhe“, denn Letztere hatten keinen Wissensvorsprung im Sinne von deklarativem Faktenwissen.⁸ Das Forschungsinteresse galt aber nicht primär den Aufgaben des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren, sondern insbesondere den prozeduralen Wissensbeständen, die nicht explizit erfragt werden können, sondern aus den Antworten rekonstruiert werden müssen. Insofern war durchaus „klar [...], dass das Wissen beim Interviewpartner liegt“ (Gläser; Laudel 2009, S. 190), und die Expertise war somit selbst Gegenstand der Untersuchung – unter anderem hinsichtlich der Frage, was Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Jugendamt als Vertreterinnen und Vertreter des Staates über ihr eigentliches Professionswissen preisgeben.

Das erhobene Material wurde mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (Gläser; Laudel 2009, Mayring 2008) ausgewertet. Zusätzlich wurde das Dokument zum Fall *González Carreño* mit ausgewählten Kategorien analysiert, um einen Vergleich zwischen „Ist“ (Äußerungen aus der Praxis) und „Soll“ (Kritikpunkte des UN-Ausschusses) ziehen zu können. Nachfolgend werden ausgewählte und als besonders problematisch anzusehende Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt.

⁸ Diese Tatsache war den Interviewten nur zum Teil vorab bekannt.

Kinderschutz als Wertmaßstab bei häuslicher Gewalt | Insbesondere in der Jugendamtspraxis gibt es einen starken (fast automatischen) Fokus auf die Konnotation „Häusliche Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung“. Diese Fokussierung kann zu nächst als positives Ergebnis der jüngsten Forschung und interdisziplinären Zusammenarbeit zur Auswirkung von häuslicher Gewalt auf Kinder angesehen werden (Kavemann; Kreyssig 2013). Der Kinderschutz hat seit dem Jahr 2000 stetig an Bedeutung gewonnen und ist ein Leitmotiv für die Arbeit der Jugendämter. Die Fachkräfte sehen es als ihre primäre Aufgabe an, sich bei allen Phänomenen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, zuerst auf den Schutz des betroffenen Kindes zu konzentrieren.

Die staatliche Verpflichtung zum Kinderschutz geht mit starken Belastungen aller Beteiligten einher und erzeugt einen entsprechend hohen Handlungsdruck. Dieser führt in Fällen häuslicher Gewalt, in die Kinder involviert sind, zu einem spezifischen Problem für gewaltbetroffene Frauen: Aufgrund des Kinderschutzauftrags werden sie zuallererst in ihrer Rolle als Mütter wahrgenommen und bewertet. Es wird erwartet, dass sie das Kind vor dem Miterleben weiterer Gewalt schützen, wobei Gewaltschutz häufig gleichgesetzt wird mit „die Frau muss die Gewaltbeziehung verlassen“. Dabei wird zum Teil starker Druck auf die betroffenen Frauen ausgeübt und sie werden, wenn sie die Partnerschaft nicht verlassen, als diejenigen angesehen, die beim Schutz des Kindes versagen und der elterlichen Verantwortung nicht nachkommen.

Diese Zuschreibung kann dazu führen, dass Frauen aus Angst vor staatlicher Intervention nicht (mehr) auf die das Kind gefährdende Situation aufmerksam machen. Hierdurch wird ein effektiver Schutz vor Gewalt verhindert – ein Umstand, der in der Praxis durchaus kritisch reflektiert wird. Gleichzeitig kann die Zurückhaltung einer Mutter aber auch als Ausdruck mangelnden Verantwortungsbewusstseins gegenüber dem Kind ausgelegt werden und in der Herausnahme des Kindes aus der Familie münden.

Auffällig ist, dass Männer in ihrer Rolle und Verantwortung als Väter fast vollständig ignoriert werden. Der Grundgedanke des GewSchG „Wer schlägt, der geht“ wird damit in sein Gegenteil verkehrt, denn es heißt nicht „Wer von der Gewalt betroffen ist, muss die Verantwortung übernehmen“. Die rechtlichen

Möglichkeiten, den Gewaltschutz durch Wegweisung des Täters (statt primär durch Flucht der Frau) sicherzustellen,⁹ bleiben unerwähnt, wobei nicht vollständig geklärt werden konnte, ob diese Möglichkeiten im professionellen Bewusstsein verankert sind, aber als unwirksam bewertet und deswegen nicht erwähnt werden. Die Untersuchung legt die Vermutung nahe, dass die Dynamiken häuslicher Gewalt, insbesondere die einzelnen Gründe, aus denen Frauen wegen der Kinder in Gewaltbeziehungen verharren,¹⁰ in der Praxis nicht ausreichend bekannt oder bewusst sind.

Vom gewalttätigen Partner zum wichtigen Vater | Bei den Abwägungsprozessen in Umgangsverfahren werden zwei Rechtspositionen des Kindes als zentral benannt: das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Recht auf Umgang zu beiden Elternteilen. Da das Gesetz den Umgang mit beiden Elternteilen ausnahmslos als dem Kindeswohl dienlich annimmt, wird eine mögliche Entwicklungsgefährdung des Kindes nach der Trennung der Eltern nicht mehr nur im Miterleben von Gewalt angenommen, sondern auch im Beziehungsabbruch zum Vater. Insofern greift das Leitmotiv Kinderschutz beim Thema Umgang auf einer neuen Ebene. Die Wahrnehmung des Mannes als gewalttätiger Beziehungspartner verschiebt sich zu einer Wahrnehmung als eines für die Bindung des Kindes wichtigen Vaters.

Während der Mann beim Fokus auf das Problemfeld „häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung“ nahezu völlig aus dem Blick gerät, wird er in Fragen des Umgangsrechts als für die Entwicklung des Kindes wesentliche Bezugsperson angesehen, etwa wenn ein abwesender Vater vom Kind positiv stilisiert wird. Im Kontext einer Kindeswohlgefährdung wird von Frauen erwartet, die Gewaltbeziehung zu verlassen, um das Kind zu schützen, während sie im Kontext des Umgangs mit beiden Elternteilen überwiegend damit konfrontiert werden, die Beziehung auf der Eltern Ebene weiterzuführen und den Kontakt zwischen Vater und Kind zu unterstützen. Diese Widersprüchlichkeit in den Bewertungs- und Begründungsmustern stellt eines der Haupthindernisse für einen effektiven Gewaltschutz dar. Durch die Untersuchung

⁹ Dies wäre nicht nur mittels GewSchG, sondern auch im Rahmen des § 1666 BGB möglich.

¹⁰ Zum Beispiel steigt durch die endgültige Trennung oftmals die Gefährdung für Frau und Kind erheblich an (Schüler 2013, S. 214, Schweikert; Schirmacher 2001, S. 9) oder es bestehen ökonomische Abhängigkeiten (Rudolf 2013).

ließ sich nicht eindeutig klären, ob die Gefahr fortgesetzter Gewalt nach einer Trennung – erst dann spielen Umgangsfragen ja eine Rolle – zumindest teilweise unterschätzt und insofern als weniger relevant für den Kinderschutz bewertet wird.

Zuerst der Umgang, dann der Gewaltschutz | Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsrichtungen des Leitmotivs Kinderschutz wird in den entsprechenden komplexen Abwägungsprozessen nicht zwischen Umgangsgewährung und -unterbindung entschieden, sondern es steht zumeist die Umgangsgewährung im Vordergrund, um dann – nachrangig – abzuwägen, wie den Schutzaspekten von Mutter und Kind Rechnung getragen werden kann. Dabei wird nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen und in einigen Fällen werden Frauen der Gefahr weiterer Gewalt ausgesetzt, wenn beispielsweise von ihnen erwartet wird, dass sie Übergaben begleiten. Hinsichtlich des Fallszenarios *González Carreño* überwiegt die Einschätzung, dass hierzulande in einem ähnlichen Fall der Umgang gewährt würde. Dies korrespondiert mit der Tatsache, dass die Möglichkeit, Umgänge gerichtlich auszuschließen, als schwierig bis unmöglich erlebt wird. Die Untersuchung liefert zudem Hinweise, dass die Bedrohungssituation von Frauen gerade dort nicht ernst genommen wird, wo die Kinder als unauffällig gelten. Dass in Umgangsverfahren eine stereotype Betrachtung des Umgangsrechts als Recht des Vaters auf formale Gleichheit stattfindet (wie im Fall *González Carreño*), kann durch die Untersuchung weder bestätigt noch ausgeräumt werden.

Mit Blick auf die Schutzaspekte gibt es in der Praxis eine starke Tendenz, Umgang im Kontext häuslicher Gewalt als „Begleiteter Umgang“ (BU) zu denken und entsprechend durchzuführen. Es wird jedoch kritisiert, dass in den Jugendämtern sehr unterschiedliche strukturelle, personelle und finanzielle Standards bei Begleiteten Umgängen herrschen. Deutlich wird zudem, dass nicht immer erkannt oder ausreichend berücksichtigt wird, dass auch die Durchführung eines BU keinen ausreichenden Schutz vor weiterer Gewalt bietet. Insofern bleibt diese Maßnahme tatsächlich eine „Verlegenheitslösung“ (Schüler 2013).

Die gewaltbetroffene Frau im Umgangsverfahren – (k)ein Rechtssubjekt? | Bei den Abwägungsprozessen steht die Gewährung des Umgangs im Vordergrund, wobei die Schutzinteressen von Frau

und Kind unterschiedlich stark berücksichtigt werden. Daher wurde das Material auch dahingehend analysiert, wie über die Rechte der Beteiligten gesprochen wird und wem sie zugewilligt werden. Die Analyse zeigt, dass Väter und Kinder als Rechtssubjekte wahrgenommen und die ihnen zugesprochenen Rechte benannt werden. Vom Recht der Frau auf Gewaltschutz ist jedoch kaum die Rede, sondern eher vom „Bedürfnis der Mutter“, dem „Willen der Mutter“ oder dem „Schutz der Mutter“. Teilweise wird von einer „Rechtsposition der Mutter“ gesprochen, ohne zu benennen, worauf sich dieses Recht bezieht. Es hat den Anschein, als würde der Gewaltschutz als eine unterschiedlich stark gewichtete begleitende Rahmenbedingung in die Erwägung einbezogen und nicht als ein der Frau zustehendes Recht, dessen Verletzung weitere Grundrechtsverletzungen nach sich ziehen und damit eine Diskriminierung der Frau darstellen kann. In einem Interview, in dem tatsächlich über das „Recht auf“ körperliche Unversehrtheit der Frau gesprochen wird, ist gleichzeitig von einer so starken Bedrohung und massiven Gefährdung ihres Lebens die Rede, als würde erst in diesem Kontext das Recht beziehungsweise die Frau als Rechtssubjekt bedeutsam.

Die Bewertung von häuslicher Gewalt als Menschenrechtsverletzung gegenüber Frauen und der damit verbundenen Verantwortung staatlicher Akteure wird in der Praxis nicht vorgenommen, auch nicht bei entsprechender Nachfrage. Äußerungen des UN-Ausschusses sind in der Praxis weder bekannt noch wirken sie in diese hinein. Dies ist insofern bedeutsam, als das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur elterlichen Sorge für nicht verheiratete Väter¹¹ und die damit verbundene Stärkung von Väterechten im Bewusstsein der Fachkräfte verankert ist, auch ohne Nachfrage von ihnen benannt wird und entsprechenden Einfluss auf die beschriebenen Abwägungsprozesse hat.

Implikationen für die Soziale Arbeit | Die diesem Aufsatz zugrunde liegende Untersuchung wurde im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums durchgeführt und war von den vorgegebenen Rahmenbedingungen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen vorbestimmt, daher sind die Ergebnisse nicht repräsentativ. Gleichwohl liefert die Untersuchung wichtige Erkenntnisse über die systemimma-

nenen Schutzlücken für gewaltbetroffene Frauen. Deren spezifische Situation wird nicht erst und nicht nur bei Umgangsfragen zum menschenrechtlichen Problem, sondern generell beim Thema häusliche Gewalt: Sie wird entgegen dem Vorrang des Kinderschutzes dort nicht anerkannt, wo ein Umgangsabschluss als stärkere Gefährdung des Kindeswohls bewertet wird als die Fortsetzung der Gewaltdynamik durch den Umgang, und sie wird wegen des Kinderschutzes dort nicht gesehen, wo die Frau allein für den Schutz des Kindes verantwortlich gemacht und unter Druck gesetzt wird. Die staatliche Schutzverpflichtung gegenüber Kindern wird zwar sehr ernst genommen, aber es gibt in der Praxis noch kein ausreichendes Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Verschränkung von Kinder- und Frauenschutz bei häuslicher Gewalt, trotz und gerade wegen der unterschiedlichen Interessen.

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage, inwieweit die Äußerungen des CEDAW-Ausschusses als Handlungsempfehlung für die Praxis genutzt werden könnten. Mit Blick auf die Ergebnisse muss sie neu gestellt werden, denn die Untersuchung legt den Schluss nahe, dass sich das Interessendilemma nicht vollständig auflösen lässt. Und selbst wenn es ein stärkeres Bewusstsein für die menschenrechtliche Dimension häuslicher Gewalt gäbe und die Abwägungsprozesse bei Umgangsentscheidungen sensibler erfolgen würden, dann bliebe weiterhin unbeantwortet, wie das Gewaltproblem an sich gelöst werden kann. Diese Frage scheint in der Jugendamtspraxis offen zu sein.

Eine Soziale Arbeit, die sich als handlungstheoretisch und ethisch fundierte Profession versteht, müsste sich vorrangig mit den individuellen Auslösebedingungen und menschenrechtlich problematischen Folgen häuslicher Gewalt befassen und die Frage beantworten, aufgrund welcher unbefriedigter Bedürfnisse der Mann Gewalt als scheinbar effektivste Lösung eines Konfliktes wählt beziehungsweise inwieweit das Gewalthandeln strukturell begünstigt wird. Solange nicht auch täter- oder gemeinwesenorientierte beziehungsweise auf die geltende Politik gerichtete Interventionsstrategien entwickelt werden, wird häusliche Gewalt – ob im oder außerhalb des Kontexts Umgang – als soziales Problem von Familie und Gesellschaft bestehen bleiben. Vor dem Hintergrund, dass die Rechte von Vätern auf europäischer Ebene gestärkt worden sind, müsste darüber hinaus zwingend eine

¹¹ *Zaunegger vs. Deutschland*, Urteil vom 3.12.2009 (<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139529>, abgerufen am 12.2.2016)

gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Bildern von Väterlichkeit (in Gegenüberstellung mit den Bildern von Mütterlichkeit) und den Erwartungen an gelingende Vaterschaft geführt werden. Und diese Auseinandersetzung sollte nicht nur Frauen vorbehalten bleiben.

Anja Eichhorn, Sozialarbeiterin und -pädagogin (B.A.), arbeitet im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes und studiert berufsbegleitend im Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ an der Alice Salomon Hochschule, der Evangelischen Hochschule und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin. E-Mail: anja.eichhorn@posteo.de

Literatur

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Berlin 2012

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979. Berlin 2013

Elsuni, Sarah: Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Baden-Baden 2011

Gläser, Jochen; Laudel, Grit: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Wiesbaden 2009

Hagemann-White, Carol; Meysen, Thomas: Partnerschaftsgewalt und familiäre Gewalt gegen Kinder: kohärente, divergenzsensible staatliche Reaktionen auf Menschenrechtsverletzungen – Strategien in und für Europa. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): a.a.O. 2013, S. 552-573

Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2013

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel 2008

Prasad, Nivedita: Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Opladen und Farmington Hills 2011

Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika: Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. München 2014

Rabe, Heike: Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt. Vortragstext. o.O. 2002 (<http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/Schutz%20Kinder.doc>; abgerufen am 16.1.2017)

Rudolf, Beate: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus menschenrechtlicher Sicht. In: djBZ. Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 1/2013 (<https://www.djb.de/publikationen/zeitschrift/djbZ-2013-1/djbZ-2013-1c/>; abgerufen am 16.1.2017)

Schüler, Astrid: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Chance oder Verlegenheitslösung. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): a.a.O. 2013, S. 208-228

Schweikert, Birgit; Schirmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Erstellt von der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“. BMFSFJ Nr. 90/2002. Berlin und Hannover 2001 (<http://www.gewaltschutz.info/download/Umgangsrecht.pdf>; abgerufen am 16.1.2017)

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern u.a. 2007

United Nations: Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women (forty-third session). CEDAW/C/DEU/CO/6. Genf 10.2.2009 (<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW-C-DEU-CO6.pdf>; abgerufen am 16.1.2017)

United Nations: Decision of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women under the Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (fifty-eighth session). Communication No. 47/2012, CEDAW/C/58/D/47/2012. Genf 2014 (date of adoption of decision 16.7.2014) (http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/ESP/CEDAW_C_58_D_47_2012_22185_E.doc; abgerufen am 16.1.2017)